

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Taunus ab Jagdjahr 2006 - Überarbeitete Fassung vom 01.04.2017

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 23.12.2005 (Erlass der Obersten Jagdbehörde, Az. VI 3 – 088 - J 40 – 7 / 2005, StAnz. 4 / 2006 S. 239) ist mit Genehmigung der Obersten Jagdbehörde vom 07. Mai 2007 - Az. VI 3 088 J 33.01 2/2005 – ab dem Jagdjahr 2006 diese Richtlinie für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Taunus (RWG-Ts.) in Kraft getreten. Ab dem Jagdjahr 2017/18 ist die nachstehende, im Wesentlichen nur redaktionell überarbeitete Fassung maßgeblich.

Soweit im Nachstehenden nichts anderes ausgeführt ist, gelten alle Bestimmungen der vorgenannten Hessischen Rahmenrichtlinie uneingeschränkt auch im Rotwildgebiet Taunus.

Grundsätze der Abschussplanung

Neben der biologisch korrekten Trennung in weibliches und männliches Rotwild unterscheidet die Jagdpraxis zwischen Kahlwild und Hirschen.

Zum Kahlwild zählen neben dem weiblichen Rotwild (Alttiere, Schmaltiere, Wildkälber) auch die Hirschkälber. Dies ist sinnvoll, weil beim praktischen Abschussvollzug eine Unterscheidung der Kälber nach Geschlechtsmerkmalen in der Regel nicht möglich und notwendig ist.

Im Hinblick auf das wildbiologisch begründete Ziel einer intakten Sozial- und Altersstruktur ist auf einen ausreichend hohen Anteil älterer und alter Stücke im Rotwildbestand, sowohl beim männlichen als auch weiblichen Wild zu achten. Ein annähernd natürliches Geschlechterverhältnis von 1:1 ist anzustreben.

Als Zielvorgabe sind in der Abschussplanung für das Rotwildgebiet unter Beachtung der Vorgaben der Hess. Rahmenrichtlinie im Normalfall 75 Prozent Kahlwild und 25 Prozent Hirsche (einjährig und älter) anzusetzen. Diese Vorgabe gilt jeweils auch für die 3 Rotwildbezirke.

In Zeiten notwendiger Reduktion ist der Prozentanteil des Kahlwildes bei Abschussplanung und -vollzug zu erhöhen.

Die jährliche Abschussplanung hat die jagdgesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Rotwildbestands- und Schadensentwicklung zu berücksichtigen. Grundlage dafür sind neben den Abschussplanvorschlägen der Jagd ausübungsberechtigten und Jagdrechtsinhabern vor allem der Durchschnitt des Abschuss-Ist der letzten 3 Jahre (ohne Fehlabschüsse, nicht freigegebene Stücke und Hirsche der Klasse I), die Schältschadensentwicklung, die Rückrechnung sowie örtliche Besonderheiten.

Kahlwild

Maßgebendes Kriterium für den Wahlabschuss des Kahlwildes ist dessen körperliche Verfassung. Soweit möglich sind bevorzugt untergewichtige Stücke zu erlegen.

Die Bejagung des Kahlwildes erfolgt nach den Altersklassen Alttiere, Schmaltiere, Wildkälber und Hirschkälber. Während in der Abschussplanung beim Kahlwild nicht weiter unterschieden wird, erfolgt bei der Abschusserfüllung eine Aufteilung in vorstehende Altersklassen. Eine nachfolgende, anteilige Aufteilung ist anzustreben.

Der Anteil Kälber sollte sowohl ca. 50% der Gesamtstrecke (d.h. jeweils 25% Wild- und Hirschkälber) als auch jeweils 50% beim männlichen und weiblichen Wild betragen.

Der Alttieranteil sollte bei ca. 20% der Gesamtstrecke liegen, d.h. ca. 40% der Strecke des weiblichen Wildes.

Der Schmaltieranteil sollte bei ca. 5% der Gesamtstrecke liegen, d.h. ca. 10% der Strecke des weiblichen Wildes.

Zusammen ist der Alttier- und Schmaltieranteil von besonderer Bedeutung für den für die Reproduktion und somit die Bestandesentwicklung verantwortlichen Teil des Abschusses.

Um einen ausreichend hohen Anteil von Alttieren am Gesamtabschuss zu erreichen, sollten bei der Erlegung eines Kalbes alle Chancen genutzt werden, das dazugehörige Alttier mit zu erlegen, wenn die revierweise Abschussplanung dies nicht ausdrücklich verbietet. Die Erlegung eines führenden Alttieres ist jedoch aus Tierschutzgründen verboten.

Sofern sich während der Jagdzeit gegenüber den bisherigen Erfahrungen im Abschussvollzug gravierende Abweichungen der angestrebten Altersklassenanteile abzeichnen, ist erforderlichenfalls nach Abstimmung zwischen dem zuständigen Rotwildsachkundigen und den zuständigen Jagdbehörden unterjährig gegenzusteuern.

Hirsche

Die Bejagung der Hirsche erfolgt nach Altersklassen (siehe auch Merkblatt „Abschussrichtlinie für Hirsche im Rotwildgebiet Taunus ab Jagdjahr 2006“ in der jeweils aktuellen Fassung).

Es wird unterschieden zwischen

- Jugendklasse (Klasse III, Alter 1 – 3 Jahre),
- Mittelklasse (Klasse II, Alter 4 – 9 Jahre) und
- Altersklasse (Klasse I, Mindestalter 10 Jahre, Zielalter 12 Jahre).

Die weitere Untergliederung ist der Abschussrichtlinie zu entnehmen.

Aus wildbiologischer Sicht ist insbesondere auch bei den Hirschen eine artgemäße Altersklassenstruktur mit einem angemessenen Anteil alter Hirsche (Hirsche der Altersklasse 10 Jahre und älter) zu gewährleisten.

Die Abschussplanung bei den Hirschen hat daher den Schwerpunkt mit 80% in der Jugendklasse (Alter 1 – 3 Jahre) zu legen. Die Mittelklasse ist nicht planmäßig zu bejagen, sondern grundsätzlich zu schonen. Ein Anteil Hirsche der Altersklasse von mindestens 20% (das entspricht ca. 5% des Gesamtabschlusses in einem nach Zahl, Geschlechterverhältnis und Altersklassen geordneten Rotwildbestand) ist anzustreben.

Im Rotwildgebiet Taunus ist es statistisch belegt, dass sich die Hirsche bis zum Alter von 3 Jahren sowohl körperlich als auch hinsichtlich ihrer Geweihentwicklung ziemlich deutlich von den Hirschen 4 Jahre und älter unterscheiden.

Danach sind Hirsche bis zur Geweihstufe des Achters zu über 97 Prozent zwei- oder dreijährige Hirsche. Demgegenüber erreichen vierjährige (und ältere) Hirsche in der Regel mindestens die Geweihstufe Zehner, meistens tragen sie Geweihe mit Kronen. Mithin kommen bei den vierjährigen und älteren Hirschen die Geweihstufen Achter (oder geringer) nur noch äußerst selten vor.

Deshalb kann im Rotwildgebiet Taunus die Erlegung der erforderlichen Anzahl von Hirschen der Jugendklasse (Klasse III, Alter 1 – 3 Jahre) unter weitest gehender Schonung der Hirsche der Mittelklasse (Klasse II, Alter 4 – 9 Jahre) ziemlich sicher – und für den Jäger einfach (!) anzusprechen - hilfsweise über Geweihmerkmale gesteuert werden.

Die wenigen Hirsche, die über dieses Steuerungsmerkmal in der grundsätzlich zu schonenden Mittelklasse der vier- bis neunjährigen Hirsche doch zur Strecke kommen, sind zahlenmäßig unbedeutend im Verhältnis zu den zwei- bis dreijährigen, bereits besser veranlagten Hirschen, die auf diese Weise vom Abschuss verschont bleiben.

Die diesen Grundsätzen entsprechenden Festlegungen sind in dem als Anlage beigefügten Merkblatt „Abschussrichtlinie für Hirsche im Rotwildgebiet Taunus ab Jagdjahr 2006“, in der jeweils aktuellen Fassung enthalten, welches Bestandteil dieser Bejagungsrichtlinie für Rotwild im Rotwildgebiet Taunus ist.

Vorstehende Zielvorstellungen beziehen sich auf einen nach Zahl, Geschlechterverhältnis und Altersklassen geordneten Rotwildbestand und sind in den wesentlichen Punkten identisch mit der „Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes“ in Hessen von 2005.

Herleitung revierbezogener Freigabezeitraum von Hirschen der Altersklasse (Klasse I, Alter 10 Jahre und älter und über 4,5 kg Geweihgewicht)

Bei der im Rotwildgebiet Taunus im Laufe der letzten Jahrzehnte jährlich durchschnittlich erzielten Rotwildstrecke von ca. 600 Stück werden beispielsweise 30 Hirsche der Klasse I pro Jahr unterstellt (= 10% der männlichen Rotwildstrecke bei einem Geschlechterverhältnis 1 : 1). Das entspricht ca. 360 Hirsche der Klasse I in zwölf Jahren.

Da jeweils für sich betrachtet, weder die Waldfläche (= Einstandsfläche) allein, noch die mehrjährig erzielte, revierweise durchschnittliche Rotwildstrecke als alleiniger Maßstab geeignet erscheint und zu unerwünschten, kurzfristigen Schwankungen führt, hat sich seit 1977 eine Kombination dieser beiden Parameter als weitgehend objektiver Maßstab für eine gerechte Herleitung der revierweisen Freigabe von Hirschen der Klasse I im Rotwildgebiet Taunus bewährt. Jährlich fortgeschrieben und aktualisiert, wirken sich nur die gewünschten längerfristigen Veränderungen aus.

Danach wird der revierbezogene Freigabezeitraum für Hirsche der Klasse I im Rotwildgebiet Taunus mit folgender Formel hergeleitet:

Durchschnittsstrecke (Kahlwild und Abschusshirsche) der letzten sieben Jahre mal Waldfläche in Hektar geteilt durch 100.

Bei der zu Grunde zu legenden Durchschnittsstrecke werden schonbedürftige Hirsche und Hirsche der Klasse I (mit mindestens 4,5 kg Geweihgewicht) sowie Streckenergebnisse aus nicht genehmigten Abschussplanüberschreitungen und angeordneten Abschüssen nach § 27 BJJ nicht berücksichtigt.

Danach leitet sich die jährlich aktualisierte Einstufung der Jagdbezirke für die Freigabe von Hirschen der Klasse I wie folgt her:

Formelergebnis	Freigabezeitraum
0,0 bis 2,59	12 Jahre
2,6 bis 6,79	6 Jahre
6,8 bis 17,69	4 Jahre
17,7 bis 45,99	3 Jahre
46,0 bis 119,99	2 Jahre
120,0 bis 311,99	1 Jahr
312,0 und mehr	Sonderregelung

Wurde/wird im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse I in einem Jagdbezirk ein Hirsch erlegt, der das Mindestalter von zehn Jahren nicht erreicht hat, ist der Freigabezeitraum dieses Jagdbezirkes für eine erneute Freigabe eines Hirsches der Klasse I um die Zahl der Jahre hinauszuschieben, die der Hirsch zu jung erlegt worden ist.

Mangels Vorkommens konnten seit 1995 anstelle der theoretisch möglichen 30 Hirsche der Klasse I pro Jahr jährlich nur deutlich weniger Hirsche bis auf Widerruf frei gegeben werden. Die Aufteilung auf die 3 Rotwildbezirke erfolgt anteilig im Anhalt an die jährlich aktualisierten, freizugebenden Hirsche der Klasse I für den 12Jahreszeitraum pro Rotwildbezirk. Der aktuell seit einigen Jahren spürbare Anstieg der Gesamtstrecke über den vorstehend zugrunde gelegten Durchschnitt von 600 Stück findet seinen Niederschlag in der pro Jagdbezirk zugrunde liegenden Durchschnittsstrecke der letzten 7Jahre sowie der sich daraus ergebenden kürzeren Freigabezeiträume und somit einer höheren Anzahl von freizugebenden Hirschen der Klasse I.

Ab dem Jagdjahr 2017/18 erfolgt die revierbezogene Freigabe unter Festlegung einer Höchstgrenze von allen zur Strecke gekommenen Hirschen der Klassen I und II (einschl. Zwangsanfänge, Fehlabschüsse, im Rahmen der III-er Freigabe erlegte 4-jährige und ältere Hirsche usw.). Die Höchstgrenze wird auf Basis des Maximums in einem Rotwildbestand zu streckenden Anteils an Hirschen der Klasse I der Hessischen Richtlinie und somit mit maximal 15% der männlichen Strecke des Vorjahres festgelegt. Die Höchstgrenze wird jährlich neu auf Basis der Ist-Strecke des letzten Jagdjahres berechnet. Per 30.11. eines laufenden Jagdjahres erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Ist-Strecke und der Durchschnittsstrecke der letzten 5 Jahre der in den Monaten Dezember und Januar zur Strecke gekommenen Hirsche der Klasse I und II eine Hochrechnung der Strecke per Ende Januar und ein

Abgleich mit der Höchstgrenze. Liegt die hochgerechnete Strecke über der Höchstgrenze, erfolgt durch die zuständigen Unteren Jagdbehörden der Widerruf der Freigabe von Hirschen der Klasse I. Liegt die Ist-Strecke von Hirschen der Klasse I und II per 31.01. über der Höchstgrenze, ist der Differenzbetrag aus Ist-Strecke und Höchstgrenze bei der Ermittlung der Höchstgrenze des nächsten Jagdjahres anzurechnen. Der oben definierte Zeitpunkt der Überprüfung per 30.11. kann per Beschluss der Hauptversammlung jährlich neu festgelegt (vorgezogen), werden, wenn sich herausstellt, dass mit einer Sperre ab dem 30.11. kein wirksames Steuerungsinstrument für die Begrenzung der zur Strecke gekommenen Hirsche der Klasse I und II vorhanden ist und die definierte Höchstgrenze überschritten wird.

Diese Vorgehensweise soll eine den Vorgaben zuwiderlaufende, zu hohe Entnahme von Hirschen der Mittel- und Altersklasse verhindern und sichert somit die wildbiologisch notwendige Alters- und Sozialstruktur beim männlichen Rotwild.

Schlussbemerkung:

Nach § 21 Abs. 2 Satz 7 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Hess. Jagdgesetz (HJG) ist es im Hinblick auf die erforderliche Bestandsrückrechnung der Rotwildbestände (§ 26a Abs. 4 HJG) Aufgabe der Jagd ausübungsberechtigten, eine Altersschätzung und Feststellung des Geschlechtes jedes zur Strecke gekommenen Stückes Rotwild durch Vorzeigen bei einem sachverständigen Jäger (Vorbegutachter) oder Rotwildsachkundigen zu veranlassen (= körperlicher Nachweis).

Dem jeweils zuständigen Rotwildsachkundigen ist eine Streckenmeldung mit den vom Vorbegutachter oder Sachkundigen festgestellten Daten (Alter, Geschlecht, Klasse) alsbald (= binnen drei Tagen nach Erlegung) zuzuleiten. Bei zur Strecke gekommenen Hirschen der Klassen I und II (4 Jahre und älter), ist der zuständige Rotwildsachkundige unverzüglich telefonisch zu unterrichten und diesem erforderlichenfalls vorzuzeigen. Einzelheiten sind der Anweisung für die Vorbegutachtung (körperlicher Nachweis) in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Die endgültige Einstufung zur Strecke gekommener Hirsche erfolgt anlässlich der jährlichen Trophäenschau für das Rotwildgebiet Taunus.

Damit der nach § 26 Abs. 1 Satz 3 HJG für die einzelnen Jagdbezirke als Mindestabschuss festgesetzte Abschussplan gemäß § 21 Abs. 2 Satz 6 BJG auch auf Rotwildgebietsebene erfüllt wird, können die jeweiligen Rotwildsachkundigen im Auftrag und im Namen der örtlich zuständigen Unteren Jagdbehörden beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen im Laufe des Jagdjahres (z.B. durch Wilddichte bedingte akute Wildschäden, Erfordernisse großräumiger Rotwildbewirtschaftung usw.) nach § 26 Abs. 4 HJG für einzelne Jagdbezirke oder Jagdbezirksgruppen Nachfreigaben beim Kahlwild und/oder den Abschusshirschen widerruflich und/oder zeitlich befristet vornehmen oder auf formlosen Antrag unbürokratisch zeitnah genehmigen. Dabei ist sicher zu stellen, dass dadurch bewirkte Abschussplanüberschreitungen rotwildgebietsbezogen auf maximal 30 Prozent begrenzt bleiben (§ 26 Abs.1 Satz 4 HJG).

Kommt frei gegebenes Rotwild als Fallwild oder im Wege eines Notabschusses (§ 22a BJG) zur Strecke, so erfolgt gemäß § 27 HJG grundsätzlich eine Anrechnung auf den Abschussplan. Die Jagdbehörde bzw. der beauftragte Sachkundige kann jedoch in Fortsetzung der bewährt geübten Verwaltungspraxis für das anzurechnende Stück Rotwild unmittelbar Nachfreigabe erteilen, wenn dadurch die Ziele der Abschussplanung nicht beeinträchtigt werden.

Von den Sachkundigen ist im Falle ihrer vorstehenden Beauftragung durch die Jagdbehörden ein zeitnaher Nachweis vorgenommener/gewährter Nachfreigaben zu führen.

Merkblatt

Abschussrichtlinie für Hirsche im Rotwildgebiet Taunus ab Jagdjahr 2006

als Anlage und Bestandteil der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Rotwildes im RWG Taunus - **Stand: 01.04.2017**

Klasse	Alter in Jahren	Schonbedürftige Hirsche	Abschusshirsche	Anzustrebender Anteil am Abschuss in %	Bemerkungen
III Jugend- klasse	1	Schmalspießer mit im Mittel über 30 cm langen Stangen (oder besser veranlagte Jährlinge mit mehrendigen Geweihformen)	Schmalspießer mit im Mittel bis 30 cm langen Stangen	80%	Abgebrochene Stangen sind kein Abschussgrund. Bei einer abgebrochenen Stange werden bei dieser insoweit die Merkmale der verbliebenen Stange als vorhanden bewertet.
	2 - 3	Ungerade und gerade Zehner sowie besser veranlagte Hirsche *)	1) Hirsche vom Spießer bis zum geraden Eissprossen- und Gabelachter 2) alle Hirsche mit abnormer Geweihbildung		Zu 1) wie vor, gleiches gilt für abgebrochene Enden. Zu 2) Hirsche mit bleibenden Missbildungen am Geweih, wie z.B. Mönche, Hirsche mit Perücken- oder Widdergeweihen sowie ein- oder beidseitig fehlenden Rosenstöcken oder Rosenstockverletzungen, nicht jedoch Hirsche mit abgebrochenen Stangen und Veränderungen am Geweih aufgrund von Bastverletzungen. Luxurierende Geweihbildungen außerhalb der Norm im Verhältnis zum Alter eines Hirsches sind kein Abschussgrund.
II Mittel- klasse	4 - 9	wie vor	Keine planmäßige Entnahme! Abschuss im Falle der vorstehenden Geweihmerkmale im Rahmen der Iller- Abschuss- hirschfreigabe jedoch möglich.	0%	wie vor
I Alters- klasse	10 + Ziel- alter: 12 !	Hirsche mit einem Geweihgewicht (GG) von 4,5 kg und mehr - Kommt im Rahmen dieser Freigabe ein 13-jähriger oder älterer Hirsch zur Strecke, bleibt im nächsten Jagdjahr die Freigabe eines Hirsches der Klasse I für den betreffenden Jagdbezirk erhalten. Der ursprüngliche Freigabezeitraum bleibt unverändert. - Kommt im Rahmen dieser Freigabe ein 10-jähriger oder älterer Hirsch mit weniger als 4,5 kg GG zur Strecke, bleibt die Freigabe eines Hirsches der Klasse I für den betreffenden Jagdbezirk erhalten. - Die Erlegung von zehnjährigen und älteren Hirschen mit Geweihmerkmalen der 2 -3 jährigen Abschuss- hirsche ist im Rahmen der Iller-Abschuss- hirsch- freigabe unabhängig vom GG möglich (s.o.).		20%	wie vor Statt eines freigegebenen Hirsches der Klasse I kann ein Abschusshirsch der Klasse III erlegt werden. (= Klassenunterschreitung mit Anrechnung auf die I - Hirsch - Freigabe)

***) Wenn es der Rotwildbestand erfordert oder ermöglicht, können mit Beschluss der Rotwildhegegemeinschaft für das RWG-Ts. für ein Jahr - ggf. kontingentiert und/oder bis auf Widerruf - auch besser veranlagte, kronenlose Hirsche zu Abschusshirschen der Klasse III erklärt werden.**

Zwei Enden über der Mittelsprosse bilden eine Gabel, drei und mehr Enden eine Krone. Enden und Sprossen unter 3 cm, an der kurzen Sehne gemessen, werden nicht berücksichtigt (alte "Hornfessel-Regel").

Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken (eine Woche nach Erlegung), in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind, je nach Gewicht des Geweihes, die nachfolgenden Abzüge vorzunehmen:
bis 2000 g = 450 g Abzug, von 2001 - 4000 g = 500 g Abzug, über 4000 g = 600 g Abzug.

Anweisung für die Vorbegutachtung, körperlicher Nachweis (Stand: 01.04.2017)

als Anlage Bestandteil der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Taunus ab dem Jagdjahr 2006 (in der jeweils gültigen Fassung).

Jedes erlegte, gefundene, bzw. zur Strecke gekommene Stück Rotwild ist innerhalb von 3 Tagen dem zuständigen Sachkundigen auf dem aktuell gültigen Streckenmeldungsvordruck zu melden. Zuvor hat der Jagdausübungsberechtigte den körperlichen Nachweis zu erbringen. Die Begutachtung erfolgt grundsätzlich durch den Sachkundigen. Zu seiner Unterstützung kann eine ausreichende Anzahl von sachverständigen Jägern (Vorbegutachtern) nach Erörterung in der Rotwildhegegemeinschaft benannt werden. Ihr Wohnsitz sollte von den umliegenden Jagdbezirken auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.

Auf der Streckenmeldung des Jagdausübungsberechtigten ist dazu

- das geschätzte Alter anhand der Zahnabnutzung am Unterkiefer jedes zur Strecke gekommenen Stückes einschließlich Fallwild, die Altersklasse und Geschlecht, Gewicht,
- bei Spiessern die Stangenlänge,
- eine kurze eindeutige Geweihbeschreibung,
- ein Vermerk, wenn das vorgezeigte Stück den Richtlinien bzw. Hegegemeinschaft – Vereinbarungen nicht entspricht,
- bei erlegten Alttieren, der Zustand des Gesäuges (führendes Tier???)

durch den Sachkundigen bzw. sachverständigen Jäger zu vermerken.

Der Vermerk ist mit Datum und Namenszeichen des Sachkundigen/Sachverständigen zu versehen.

Vom Sachkundigen bzw. Vorbegutachter ist jedes vorgezeigte Stück durch Schlitzen oder Stutzen eines Lauschers zu kennzeichnen.

Für den körperlichen Nachweis von Hirschen gilt:

Hirsche der Klasse I und II sind dem Sachkundigen umgehend möglichst im ganzen Stück vorzuzeigen.

Die nach § 22a BJJ zur Strecke gekommenen kranken Hirsche sind ebenfalls im ganzen Stück umgehend dem Sachkundigen vorzuzeigen.

Bei allen anderen Hirschen genügt das frisch abgeschlagene Haupt.

Die Geweihe der Hirsche, die auf die Freigabe der Klasse I anzurechnen sind, sind mit den dazugehörigen Unterkiefern etwa 10 Tage nach dem Abkochen nochmals den Sachkundigen vorzulegen.

Für den körperlichen Nachweis von Alttieren gilt:

Alttiere sind in der Regel im ganzen Stück vorzuzeigen.

Ausnahme bilden Alttiere bei denen unmittelbar zuvor das zugehörige Kalb erlegt wurde (Dublette). In diesem Fall ist es ausreichend, wenn die beiden frischen Häupter vorgezeigt werden.

Bei im ganzen Stück vorzuzeigenden Alttieren ist das Gesäuge am Stück zu belassen.

Für den körperlichen Nachweis aller übrigen Stücke gilt:

Es genügt das Vorzeigen des frisch abgeschlagenen Hauptes.

Sachverständige Jäger (Vorbegutachter) sind:

Die von der unteren Jagdbehörde auf Vorschlag der Sachkundigen nach Abstimmung mit dem Vorstand bzw. der Versammlung der Jagd Ausübungsberechtigten jeweils bestellten Jäger. Die sachverständigen Jäger (Vorbegutachter) können nicht in eigener Sache und wenn sie befangen sind, tätig werden.